

TEILNAHMEBEDINGUNGEN

ZUM KUNSTWETTBEWERB DER WIRTSCHAFTSKAMMER WIEN

PRÄAMBEL

Die Wirtschaftskammer Wien möchte einen Beitrag zur Förderung der Wiener Kreativszene leisten. Durch die Veranstaltung dieses Wettbewerbs sollen gerade junge aufstrebende Wiener KünstlerInnen unterstützt und ihnen eine Plattform geboten werden.

Im Rahmen des Wettbewerbs werden eingereichte Kunstwerke von einer Fachjury bewertet. Die vier Favoriten werden von der Wirtschaftskammer Wien erworben.

I. ABSCHNITT - RAHMENBEDINGUNGEN

§ 1 Veranstalter

Veranstalter dieses Wettbewerbs ist die Wirtschaftskammer Wien.

§ 2 Teilnahmeberechtigung

- (1) Teilnahmeberechtigt sind natürliche Personen,
- a. welche zum Zeitpunkt der Teilnahme das 18. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz in Wien haben,
- b. sowie über eine abgeschlossene und/oder laufende Ausbildung an einer Hochschule mit künstlerischem Schwerpunkt verfügen und/oder in den Bereichen der bildenden Kunst hauptberuflich tätig sind.
- (2) MitarbeiterInnen der Wirtschaftskammer Wien bzw. von deren verbundenen Organisationen sowie deren Angehörige, zu welchen Ehegatten, eingetragene Partner, Lebensgefährten, Kinder, Enkelkinder, Eltern, Geschwister und Großeltern zählen, sind von der Teilnahme ausgeschlossen.
- (3) Mitglieder der Fachjury sowie deren Angehörige, zu welchen Ehegatten, eingetragene Partner, Lebensgefährten, Kinder, Enkelkinder, Eltern, Geschwister und Großeltern zählen, sind von der Teilnahme ausgeschlossen.
- [4] Jede/r KünstlerIn kann nur mit einem Kunstwerk am Wettbewerb teilnehmen.
- (5) Die Wirtschaftskammer Wien behält sich das Recht vor eine/n TeilnehmerIn von der Teilnahme am Wettbewerb und/oder von der Gewinnermittlung auszuschließen, wenn der Verdacht besteht, dass sich diese/r TeilnehmerIn unerlaubter Hilfsmittel bedient oder die Wettbewerbsdurchführung manipuliert.

§ 3 Teilnahmeformen

Eine gültige Teilnahme am Wettbewerb setzt das korrekte Ausfüllen des Teilnahmeformulars auf der Website sowie die Einwilligung in die Teilnahmebedingungen voraus.

§ 4 Kunstwerk

- (1) Bei dem Kunstwerk muss es sich um ein Bild der bildenden Kunst-Malerei handeln.
- (2) Dabei muss es sich um eine eigentümliche geistige Schöpfung handeln.
- (3) Das Kunstwerk muss dem von der Jury festgesetzten Jahresthema entsprechen.

§ 5 Fachjury

- (1) Die Preise des jährlichen Wettbewerbs werden durch eine Jury vergeben. Diese ist fachlich repräsentativ besetzt.
- (2) Vorsitzender der Jury ist der Präsident der Wirtschaftskammer Wien.
- (3) Weitere Mitglieder bilden ein/e führende/r FunktionärIn der Fachgruppe Kunst, Antiquitäten und Briefmarkenhandel, zwei externe ExpertInnen (zB RektorInnen der wiener höherbildenden Schulen, anerkannte KünstlerInnen, etc.) sowie zwei fachkundige MitarbeiterInnen. Die Jurymitglieder sind personell pro Wettbewerb festzusetzen und dürfen sich während des Wettbewerbs nur aus wichtigem Grund ändern.
- (4) Die Jury entscheidet mit einfacher Mehrheit in Anwesenheit aller Jurymitglieder. Bei Stimmengleichstand entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 6 PreisträgerInnen und Preise

- (1) Die Jury wählt aus den TeilnehmerInnen einen Hauptpreis- sowie drei weitere jeweils gleichgestellte PreisträgerInnen.
- (2) Die Gewinner-Kunstwerke werden von der Wirtschaftskammer Wien angekauft. Der/die HauptpreisträgerIn erhält als Entgelt EUR 10.000,-- netto, die weiteren PreisträgerInnen jeweils EUR 5.000,-- netto. Bezüglich der weiteren Verwendung wird auf § 11 verwiesen.
- (3) Eine Ablöse der dargestellten Preise in anderen Formen ist nicht möglich.

II. ABSCHNITT - ABLAUF DES WETTBEWERBS

§ 7 Allgemeines

- (1) Der Wettbewerb findet einmal jährlich, erstmalig 2024 statt. Die Ausschreibung und Bewerbung erfolgen jeweils zum Jahresbeginn.
- (2) Die Jury setzt für jedes Jahr ein Thema fest, welches in den Kunstwerken zum Tragen kommen soll.
- (3) Die genauen Fristen und Termine werden jeweils auf der eigens eingerichteten Website bekannt gegeben. Abseits der Frist eingereichte Kunstwerke können ausnahmslos nicht in die Beurteilung miteinbezogen werden.
- (4) Die Wirtschaftskammer Wien ist berechtigt, den Teilnahmezeitraum zu verkürzen oder den Wettbewerb jederzeit ohne Vorankündigung zu beenden, wenn eine korrekte Durchführung nicht mehr möglich erscheint, wie insbesondere bei Vorliegen technischer oder rechtlicher Probleme. Den TeilnehmerInnen entstehen dadurch keinerlei rechtliche Ansprüche gegen die Wirtschaftskammer Wien.

§ 8 Einreichung

- (1) Die Einreichungen haben innerhalb der festgesetzten Frist über die eigens dafür eingerichtete Website zu erfolgen.
- (2) Die Einreichung muss enthalten:
 - a. Das ausgefüllte unterfertigte Einreichformular dieses ist der Website zu entnehmen
 - b. Foto in 300dpi Auflösung des eingereichten Kunstwerks.
 - c. Eine PDF Datei mit biografischen Angaben, Werksbeschreibung mit max 500 Zeichen.

§ 9 Auswahlverfahren

- (1) Die Fachjury trifft auf Basis der eingereichten Unterlagen (siehe § 8 Einreichung) binnen 4 Wochen ab Teilnahmeschluss eine Entscheidung über den Hauptpreis- sowie drei weitere jeweils gleichgestellte PreisträgerInnen.
- (2) Nach der Auswahl der Hauptpreis- sowie der drei weiteren PreisträgerInnen verständigt die Wirtschaftskammer Wien diese über die von ihnen im Teilnahmeformular angegebenen Kontaktdaten.
- (3) Im Herbst findet sodann die Preisverleihung statt zu welcher die angefertigten Kunstwerke mitzubringen sind.

§ 10 Verleihung

(1) Die Preisverleihung findet in Räumlichkeiten der Wirtschaftskammer Wien statt. Die Preisverleihung wird medial begleitet. Es erfolgen vorab Presseaussendungen. Zur Veranstaltung selbst werden PressevertreterInnen eingeladen.

§ 11 Weitere Verwendung

- (1) Die Kunstwerke werden im Rahmen einer Ausstellung in zeitlicher Nähe zur Juryentscheidung im Haus der Wiener Wirtschaft ausgestellt und dann auch von der Wirtschaftskammer Wien in den eigenen Räumlichkeiten genutzt werden.
- (2) Es ist geplant alle fünf Jahre eine größere Ausstellung zu veranstalten und dabei die ausgezeichneten Kunstwerke auszustellen.
- (3) Eines der eingereichten Kunstwerke des Kunstwettbewerbs soll als Vorlage für die Weihnachtskarte des Präsidenten der Wirtschaftskammer Wien verwendet werden. Dies ist eine grundsätzliche Bedingung bei der Teilnahme am Wettbewerb.

III. ABSCHNITT - DATENSCHUTZ

§ 12 Verständigung

(1) Es liegt in der alleinigen Verantwortung des/er TeilnehmerIn, sämtliche Daten korrekt anzugeben und insbesondere sicherzustellen, dass Telefonnummer und E-Mailadresse gültig und aktiv sind. Sollte der/die TeilnehmerIn Daten unrichtig und/oder falsch angeben und die Wirtschaftskammer Wien infolgedessen keine Gewinnverständigung vornehmen können, ist die Wirtschaftskammer Wien nicht verpflichtet, die richtige Nummer bzw. Adresse ausfindig zu machen. Die Wirtschaftskammer Wien übernimmt keine Haftung oder Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der TeilnehmerInnendaten. Sämtliche Nachteile, die sich aus der Angabe von fehlerhaften und/oder unvollständigen TeilnehmerInnendaten ergeben, gehen zu Lasten des/der TeilnehmerIn.

§ 13 Datenschutz

- (1) Die Wirtschafskammer Wien ist Verantwortliche der Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Abwicklung des Wettbewerbs entsprechend dieser Teilnahmebedingungen. Personenbezogenen Daten, die im Rahmen des Wettbewerbs zur Verfügung gestellt werden, werden zum Zweck der Abwicklung desselben (Art 6 Abs. 1 lit b DSGVO) sowie allenfalls aufgrund einer erteilten Einwilligung gem. Art 6 Abs. 1 lit a DSGVO verarbeitet.
- (2) Dem/Der TeilnehmerIn wird hiermit zur Kenntnis gebracht, dass die Wirtschaftskammer Wien als Verantwortliche berechtigt ist, die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Wettbewerbs anfallenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung des Wettbewerbs (Art 6 Abs 1 lit b DSGVO) oder sonst zur Wahrung der berechtigten Interessen der Verantwortlichen oder eines Dritten (Art 6 Abs 1 lit f DSGVO) erforderlich ist, ausschließlich für Zwecke der Abwicklung des Wettbewerbs, und für Kontrollzwecke zu verwenden und somit nicht für die Wahrnehmung sonstiger Aufgaben der Wirtschaftskammer.
- (3) Die personenbezogenen Daten werden, soweit erforderlich, für die Dauer der gesamten Geschäftsbeziehung (von der Einreichung, Abwicklung bis zum Abschluss des Wettbewerbs) sowie darüber hinaus gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich insbesondere aus dem Unternehmensgesetzbuch (UGB), der Bundesabgabenordnung (BAO) ergeben mindestens jedoch 10 Jahre verarbeitet. Wenn die personenbezogenen Daten nicht länger benötigt werden, werden diese gelöscht bzw. anonymisiert, damit Sie nicht mehr identifiziert werden können.
- (4) Die Bestimmungen des Artikel 32 DSGVO werden eigenhalten, indem angemessene technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen getroffen werden, um die Geheimhaltung und Sicherheit personenbezogener Daten sicherzustellen.

- (5) Die TeilnehmerInnen haben das Recht, (i) von den Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden, und sofern dies der Fall ist, Auskunft darüber zu erhalten, (ii) eine Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen sowie (iii) unter gewissen Voraussetzungen die Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten zu verlangen.
- (6) Weiters haben die TeilnehmerInnen das Recht, gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten Widerspruch einzulegen. Im Falle eines solchen Widerspruchs werden die Verantwortlichen die Daten nicht mehr weiterverarbeiten, es sei denn (i) sie kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen oder (ii) die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.
- (7) TeilnehmerInnen sind auch berechtigt, von den Verantwortlichen die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, falls (i) sie die Richtigkeit der sie betreffenden Daten bestreiten, und zwar für eine Dauer, die es den Verantwortlichen ermöglicht, die Richtigkeit zu überprüfen, (ii) die Verarbeitung unrechtmäßig ist und sie eine Löschung ablehnen und stattdessen die Einschränkung verlangen, (iii) die Verantwortlichen ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke der Verarbeitung nicht länger benötigt, sie aber der Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen bedürfen, oder (iv) sie der Verarbeitung widersprochen haben und die Entscheidung in Bezug auf die zugrundeliegenden Aspekte ausständig ist.
- (8) Weiters können die TeilnehmerInnen unter bestimmten Voraussetzungen verlangen, sie betreffende personenbezogene Daten, die sie den Verantwortlichen bereitgestellt haben, zu erhalten und die Verantwortlichen mit der direkten Übermittlung dieser Daten an einen Dritten beauftragen.
- [9] Zur Ausübung dieser Rechte haben sich die TeilnehmerInnen an datenschutz@wkw.at zu wenden. Falls TeilnehmerInnen der Ansicht sind, dass die Verantwortlichen oder einer der Verantwortlichen ihre Daten in nicht zulässiger Weise verwendet, kann Beschwerde bei der österreichischen Datenschutzbehörde eingelegt werden. Die aktuelle Datenschutzerklärung ist abrufbar auf wko.at/datenschutzerklaerung.

IV. ABSCHNITT - SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 14 Rechte und Pflichten der TeilnehmerInnen

- (1) Die TeilnehmerInnen erklären sich mit der Teilnahme am Wettbewerb ausdrücklich mit dem Ankauf ihrer Kunstwerke durch die Wirtschaftskammer Wien einverstanden.
- (2) Die TeilnehmerInnen erklären sich durch ihre Teilnahme am Wettbewerb ausdrücklich mit der medialen Begleitung (Social Media, Print, etc.) desselben einverstanden.
- (3) Die TeilnehmerInnen haben keinen rechtlichen Anspruch auf Verleihung eines Preises.
- (4) Die TeilnehmerInnen haben keinen rechtlichen Anspruch auf eine detaillierte Begründung der Jury-Entscheidung.
- [5] Der Rechtsweg ist in Zusammenhang mit dem Kunstwettbewerb ausgeschlossen.
- (6) Die TeilnehmerInnen versichern, sämtliche Rechte und Pflichten an den eingereichten Kunstwerken zu haben und halten die Wirtschaftskammer Wien schad- und klaglos.

§ 15 Gewährleistung und Haftung

- (1) Die Wirtschaftskammer Wien übernimmt keine Haftung oder Gewähr für die Durchführung des Wettbewerbs, insbesondere nicht für die Verfügbarkeit und die Funktion der Online-Einreichung über die Homepage.
- (2) Die Wirtschaftskammer Wien haftet nur für von ihr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden. Eine darüber hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen, außer es handelt sich um Personenschäden.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Teilnahmebedingungen im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt, die mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt wurde. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend auch für den Fall, dass sich die Teilnahmebedingungen als lückenhaft erweisen.

§ 17 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Alle Streitigkeiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, einschließlich Streitigkeiten über dessen Gültigkeit, Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit, werden nach der Schiedsordnung (Wiener Regeln) der Internationalen Schiedsinstitution der Wirtschaftskammer Österreich (VIAC) von einem gemäß diesen Regeln bestellten Schiedsrichter endgültig entschieden. Es ist österreichisches Recht anzuwenden. Die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist Deutsch.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Teilnahmebedingungen gelten ab Montag, 17. Juni 2024 bis auf Widerruf.